

Dipl.-Betriebsw.(FH)

Isolde von Diemar

Steuerberaterin – Frohburg -

Diplom-Ökonom

Claudia Vorlop

Steuerberaterin – Leipzig -

Leipzig, im November 2013

Neues Reisekostenrecht ab 2014

Sehr geehrte Mandantschaft,

Wir möchten Sie heute über wesentliche Änderungen im Reisekostenrecht ab 2014 informieren:

Die bisherigen Regelungen zum Reisekostenrecht wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts geändert. Die Neuregelungen treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Auch nach dem neuen Reisekostenrecht können Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten bei Vorliegen einer beruflichen auswärtigen Tätigkeit steuerfrei erstattet werden.

Tätigkeitsstätte

Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte wird dabei durch den der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt. Die erste Tätigkeitsstätte wird definiert als ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer dauerhaft zuzuordnen ist. Neu ist dabei, dass auch betriebliche Einrichtungen, die nicht dem Arbeitgeber gehören, erste Tätigkeitsstätte sein können. Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig durch den Arbeitgeber. Ein Arbeitnehmer kann daher nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. Kann eine Zuordnung der Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber nicht durchgeführt werden, erfolgt eine individuelle Zuordnung durch Prüfung der Kriterien.

Reisekostenerstattungen sind somit nur möglich, wenn sich der Arbeitnehmer nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte aufhält.

Verpflegungsmehraufwendungen

Gemäß § 9 Abs. 4a EStG n. F. können künftig folgende Pauschalen steuerfrei gezahlt werden:

eintägige Auswärtstätigkeit ab einer Abwesenheit von 8 Stunden	12 €
mehrtägige Auswärtstätigkeit für den An- und Abreisetag	12 €
für Kalendertage mit 24-stündiger Abwesenheit	24 €

Die Zahlung der Verpflegungspauschalen wird auf die ersten drei Monate an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte beschränkt. Die Neuberechnung der Dreimonatsfrist beginnt, wenn eine Unterbrechung von mindestens 4 Wochen vorliegt. Bei der Unterbrechung kann es sich auch um Krankheit oder Urlaub des Arbeitnehmers handeln.

Mahlzeitengestellung

Werden während einer auswärtigen Tätigkeit im Inland Mahlzeiten vom Arbeitgeber gestellt, können diese wie bisher mit dem amtlichen Sachbezugswert angestzt werden. Voraussetzung ist, dass der Wert der Mahlzeit 60 € nicht übersteigt.

Die Gestellung einer Mahlzeit ist nur vom Arbeitgeber veranlasst, wenn die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich noch Verpflegungsmehraufwendungen, so sind diese zu kürzen:

1. für ein Frühstück um 20%
 2. für ein Mittag- und Abendessen um jeweils 40%
- der für einen vollen Tag gültigen Verpflegungspauschale.

Damit entfällt die Versteuerung mit dem amtlichen Sachbezugswert.

Zahlt ein Arbeitnehmer ein Entgelt für die Mahlzeit, entfällt in entsprechender Höhe die Kürzung. D.h. wenn der Arbeitnehmer seine Mahlzeiten selbst bezahlt, kann er die vollen Verpflegungspauschalen erhalten.

Unterkunftskosten

Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit können in voller Höhe erstattet werden. Diese Erstattung an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte ist auf 48 Monate begrenzt.

Danach können nur maximal 1.000 € im Monat steuerfrei ersetzt werden.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können wie folgt erstattet werden:

1. Unterkunft tatsächliche Kosten der Zweitwohnung, höchstens 1000 € im Monat
2. Fahrtkosten eine wöchentliche Heimfahrt

Dipl.-Betriebsw.(FH)

Diplom-Ökonom

Isolde von Diemar

Claudia Vorlop

Steuerberaterin – Frohburg -

Steuerberaterin – Leipzig -

3. Verpflegung Verpflegungsmehraufwendungen für max. 3 Monate

Fahrtkosten

Folgende Fahrtkosten können erstattet werden:

1. erste Tätigkeitsstätte Entfernungspauschale 0,30 € je Entfernungskilometer Wohnung/Arbeit
2. Auswärtstätigkeit Kilometerpauschale 0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer
tatsächliche Kosten öffentlicher Verkehrsmittel

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Isolde von Diemar Steuerberaterin
Claudia Vorlop Steuerberaterin